Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 81.1943 - 82.1944,10[?]

4.3.1944 (No. 2)

urn:nbn:de:bsz:31-48382

Visual Library

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Herausgegeben vom Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts und der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

Geschäftsstelle: Straßburg, Bruderhofgasse 2 — Verlagsort Karlsruhe

1944 | Ausgegeben zu Straßburg, den 4. März 1944 | Nr. 2

Inhalt:

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachung:

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen und fremdvölkischen Arbeitskräften.

Schulferien.

Verhalten der Schulen bei öffentlicher Luftwarnung.

Beurlaubung von Schülern vom Schulunterricht für Zwecke der HJ.

Sicherung des Unterrichts, hier: Heranziehung der Lehrer zur Stadt- und Landwacht.

Beginn des Sommersemesters 1944 am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe, an der Staatsbauschule in Straßburg und an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im November 1943.

Pädagogische Prüfung am 19. August und vom 25. bis 29. Oktober 1943.

Landesökonomierat — Landwirtschaftsschule — in Salem.

III. Personalnachrichten.

IV. Stellenausschreiben.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 6 **„Bezüge der Lehrkräfte bei Verlegung von Schulen und Abordnungen infolge von Umquartierungsmaßnahmen"** (MBlWEV. 1944 S. 4 — Nr. Uv. B. Allg. 2604/44).

Nr. 12 **„Gebrauch von erdkundlichen und geschichtlichen Atlanten an der Höheren Schule"** (MBlWEV. 1944 S. 15 Nr. Uv. B. Allg. 179/44.

Nr. 14 **„Maltechnisches Unterrichtsmaterial (Künstlerbedarf) für die Meisterschulen des deutschen Handwerks, für gewerbliche Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen"** (MBlWEV. 1944 S. 10 — Nr. Uv. I D. 1374/44).

Nr. 19 **„Versorgung der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen mit bewirtschafteten Stoffen, insbesondere mit Zeichengeräten, Schreibmaschinen und Nähmaschinen"** (MBlWEV. 1944 S. 13/14 — Nr. Uv. I D. 1377/44).

Nr. 20 **„Schulgeld an berufsbildenden Schulen für Germanen außerdeutscher Staatszugehörigkeit"** (MBlWEV. 1944 S. 14 — Nr. Uv. I D. 1376/44).

II. Bekanntmachungen.

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen und fremdvölkischen Arbeitskräften.

An die unterstellten Schulen sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Ich bringe nachstehend den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 18. November 1943 sowie den darin erwähnten Erlaß vom 9. Juni 1940 zur Kenntnis. Die Kreis- und Stadtschulämter in Baden verweise ich außerdem auf meinen Erlaß vom 29. August 1940, Nr. B. 27080.

Ich ersuche, den Schülern und Schülerinnen aller Schulen die angeordneten regelmäßigen Belehrungen durch die Lehrkräfte erteilen zu lassen und die Lehrkräfte entsprechend aufzuklären, wobei insbesondere auch das Verhalten gegenüber ausländischen Arbeitern zu berücksichtigen ist.

Straßburg, den 18. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 42

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

597. Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen und fremdvölkischen Arbeitskräften.

RdErl. d. RMfWEV. v. 18. 11. 1943
— E II a (C 1 a K) 15 E III, E IV, E V —.

Ich bringe den Runderlaß vom 9. Juli 1940 — E II a 1549 E III — in Erinnerung. Die Schüler und Schülerinnen aller Schulen, insbesondere auch der ländlichen Volksschulen und der Landwirtschaftlichen Berufsschulen, sind von Zeit zu Zeit über das Verhalten gegenüber den Kriegsgefangenen in einer der Altersstufe angepaßten Form zu belehren. Dasselbe gilt von dem Verhalten gegenüber den fremdvölkischen Arbeitskräften. Dabei sind stets die besonderen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
E II a 1549, E III Berlin W8, den 9. Juli 1940.
Postfach

Der Herr Reichsminister des Innern hat in einer Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (RGBl. I S. 769) bestimmt:

„Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendige Maß zu beschränken."

Bei dem Einsatz der Kriegsgefangenen, insbesondere der polnischen Kriegsgefangenen in landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Trennung der Gefangenen von der Zivilbevölkerung nicht immer durchführbar. Es läßt sich auch nicht vermeiden, daß Kinder mit Kriegsgefangenen in Berührung kommen. Es ist daher erforderlich, die Jugend in den Schulen über das rechte Verhalten zu den Kriegsgefangenen zu belehren. Die Aufklärungsarbeit hat sich in erster Linie auf alle Klassen der Landschule zu erstrecken; in städtischen Schulen wird es genügen, wenn die Altersgruppen, die für den zeitweiligen Arbeitseinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben in Frage kommen, erfaßt werden.

Im Auftrag:
gez.: Holfelder.

Schulferien.

An die Leiter aller unterstellten Schulen — einschließlich der Schulen aus Dortmund und Witten und der Privaten Schulen — sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Die Osterferien 1944 werden allgemein festgesetzt auf die Zeit vom:

Montag den 3. April 1944 (erster Ferientag) bis
Mittwoch den 12. April 1944 (letzter Ferientag).

Für diejenigen Schulen, die im Winter 1943/44 keinen Unterrichtsausfall infolge von Brennstoffmangel (Kohlenferien) hatten, verlängern sich die Osterferien bis einschließlich Mittwoch den 19. April 1944 (letzter Ferientag).

In den verlegten Schulen tritt eine Unterrichtspause von **einer Woche (Freitag den 7. April 1944 — erster Ferientag — bis Mittwoch den 12. April 1944 — letzter Ferientag —)** ein, während der die Schüler außerunterrichtlich von dem Lehrkörper besonders zu betreuen sind mit dem Ziele, sie geistig zu entspannen und für neue Schularbeit zu erfrischen.

Die Pfingstferien fallen aus.

Straßburg, den 22. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 513

Verhalten der Schulen bei öffentlicher Luftwarnung.

An die Leiter der unmittelbar unterstellten Schulen für Jungen sowie die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Der Herr Reichserziehungsminister hat in seinem im Reichsministerialblatt WEV. 1943 S. 375 veröffentlichten Erlaß vom 2. November 1943 für die preußischen Schulen genehmigt, daß bei öffentlicher Luftwarnung der Unterricht auch in der 5. Klasse der Höheren Schulen für Jungen unter der Voraussetzung weitergeführt werden kann, daß zur Aufnahme sämtlicher anwesenden Schulinsassen ausreichende Luftschutzraumanlagen im Schulgrundstück vorhanden sind und das sofortige Aufsuchen derselben bei Gefahr im Verzuge gewährleistet ist.

In sinngemäßer Anwendung dieser Anordnung ermächtige ich die Schulleiter der badischen und elsässischen Schulen für Jungen, den Unterricht der Klassen 5 bis 8 der Höheren Schulen bzw. der Haupt- und Mittelschulen und sämtlicher Berufs- und Berufsfachschulen unter den genannten Bedingungen bei öffentlicher Luftwarnung ebenfalls fortzusetzen.

Der öffentliche Luftschutzleiter ist, soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, in Kenntnis zu setzen.

Straßburg, den 7. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 2617

Beurlaubung von Schülern vom Schulunterricht für Zwecke der HJ.

An die Leitungen der unterstellten Schulen sowie an die Kreis-, Bezirks- und Stadtschulämter.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekanntgegeben.

Wegen der angezogenen Erlasse wird auf meine nachstehend verzeichneten Runderlasse verwiesen:

zu a) Erlaß vom 21. 3. 1941 Nr. B 9440 (Amtsbl. S. 76 ff.) und Erlaß vom 12. 2. 1943 Nr. B Allg. 191 (Amtsbl. S. 23),

zu b) Erlasse vom 10. 9. 1942 Nr. B 31741 (Amtsbl. S. 151 f.) und vom 27. 5. 1943 Nr. Allg. 1031 (Amtsbl. S. 83),

zu c) Erlaß vom 8. 7. 1941 Nr. B 25965 (Amtsbl. S. 145) und ferner Hinweis im Verzeichnis der Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Amtsbl. 1943 S. 124,

zu d) Erlaß vom 14. 10. 1941 Nr. B 37146 (Amtsbl. S. 184).

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Wegen des angezogenen Reichserlasses vom 11. November 1941 E IV a 7799 wird auf meinen Erlaß vom 28. November 1941 Nr. I D 31700 verwiesen.

Straßburg, den 9. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/B Allg. 2646

Beurlaubungen vom Schulunterricht für Zwecke der HJ.
RdErl. d. RMfWEV. v. 19. 11. 1943
— E I a (6) 51/43 —.

Im Einvernehmen mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches bestimme ich:

Beurlaubungen vom Schulunterricht für Zwecke der HJ sind im Interesse der dringend notwendigen Konzentration der Schulerziehungsarbeit nur zulässig im Rahmen der durch allgemeine oder besondere Vorschriften von mir erteilten Ermächtigung.

Hiernach kann Urlaub erteilt werden:

a) zur Teilnahme an Führerschulungslehrgängen gemäß den Durchführungsbestimmungen in Ziffer 6 zu A II 4 des Abkommens über Schule und HJ vom 31. Januar 1941 (RdErl. vom 8. Februar 1941 — MBlWEV. S. 56 —). Unter Führerschulungslehrgängen sind nur solche Lehrgänge zu verstehen, die in einer Führerschule oder in einem Führerlager zum Zweeke der Ausbildung von HJ-Führern (-Führerinnen) veranstaltet werden,
b) zur Teilnahme an Wehrertüchtigungslagern gemäß den Vorschriften der Erlasse vom 26. Mai 1942 (MBlWEV. S. 209) und vom 21. April 1943 (MBlWEV. S. 132),
c) zum Einsatz als Lagermannschafsführer (Lagermädelführerin) bei der Kinderlandverschickung (RdErl. vom 11. Juni 1941 — E I a 671 — und 8. Oktober 1943 — E I a (14 KLV) 141/43 —,
d) zur Teilnahme an von mir genehmigten Konzertreisen (RdErl. vom 10. September 1941 — MBlWEV. S. 371 —).

In Einzelfällen ist beantragt worden, Schüler und Schülerinnen auf Grund ihrer hervorragenden sportlichen Leistungen zur Teilnahme an den alljährlich stattfindenden Bann-, Gebiets- und Reichsmeisterschaftskämpfen sowie Spitzenlehrgängen der Reichsleistungsgruppen in allen Sportarten zu beurlauben. In Anbetracht der Bedeutung des Leistungssports für die Erziehungsaufgabe der Hitler-Jugend erkläre ich mich damit einverstanden, daß — soweit die Veranstaltungen in die Schulzeit fallen — Schüler und Schülerinnen zur aktiven Teilnahme an diesen Kämpfen auf Antrag der zuständigen Gebietsführung für die Dauer der Veranstaltung — erforderlichenfalls einschließlich zweier Reisetage für die Hin- und Rückfahrt — vom Schulunterricht beurlaubt werden, sofern ihre Schulleistungen zu Bedenken keinen Anlaß bieten. Die Schüler von Berufsschulen dürfen in diesen Fällen nur beurlaubt werden, wenn auch der Betriebsführer sie beurlaubt.

Für die Beurlaubung von Studierenden an Bau- und Ingenieurschulen gilt bis auf weiteres mein Erlaß vom 11. November 1941 — E IV a 7799 —.

In allen Fällen der Erteilung von Schulurlaub richtet sich die Entscheidung der Schule ausschließlich nach schulischen Gesichtspunkten und ist unabhängig von der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten. Bei Einsprüchen Erziehungsberechtigter ist dem Bannführer der HJ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob der Urlaubsantrag aufrechterhalten wird. Soweit es sich um Pflichtdienst der HJ handelt, gelten die Vorschriften des § 12 der Jugenddienstverordnung vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 710).

Der Urlaub kann nur an solche Schüler erteilt werden, die nicht als Luftwaffenhelfer eingesetzt sind.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(MBlWEV. 1944 S. 3.)

Sicherung des Unterrichts, hier: Heranziehung der Lehrer zur Stadt- und Landwacht.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn badischen Ministers des Innern vom 4. Januar 1944 bekannt gegeben.

Straßburg, den 12. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/C Allg. 393

Sicherung des Unterrichts, hier: Heranziehung der Lehrer zur Stadt- und Landwacht.
RdErl. d. Mdl. v. 4. 1. 1944 Nr. 80202.

Die Lehrer sind zur Ausbildung bei der Stadt- und Landwacht nur außerhalb der regelmäßigen Schulzeit heranzuziehen. Über die Notwendigkeit ihres Einsatzes im Interesse der Landesverteidigung entscheidet der zuständige Ortspolizeiverwalter. Es ist dabei weitgehendst auf die Erfordernisse des Schulunterrichts Rücksicht zu nehmen.

Beginn des Sommersemesters 1944 am Staatstechnikum — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe, an der Staatsbauschule in Straßburg und an der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz.

An die Direktoren und Leiter der Höheren Schulen, der Gewerblichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen und der Meisterschulen des deutschen Handwerks.

Nachstehende Bekanntmachung des Direktors des Staatstechnikums — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe, der Staatsbauschule in Straßburg und der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Straßburg, den 10. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/I/D 388

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe, der Staatsbauschule in Straßburg und der Staatlichen Ingenieurschule in Konstanz im bevorstehenden Sommerhalbjahr 1944 sind umgehend schriftlich an den in Frage kommenden Direktor der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die 1. Fachsemester beginnen am Mittwoch, den 15. März 1944, vormittags 8 Uhr. Die Aufnahmeprüfungen in die Vorsemester am Donnerstag, den 16. März 1944, ebenfalls vormittags 8 Uhr. Der volle Lehrbetrieb wird am Montag, den 20. März 1944, vormittags 8 Uhr aufgenommen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das vom Sekretariat der jeweiligen Anstalt erhältlich ist. Drucksachenporto ist beizulegen.

Staatstechnikum Karlsruhe
— Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule —
Der Direktor:
Dr.-Ing. Krauth.

— Staatsbauschule Straßburg —
Der Direktor:
Usener

— Staatliche Ingenieurschule Konstanz —
Der Direktor:
Schloemann

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Abs. 2 der Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen. Der Reichsfinanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Abänderung der bisherigen Regelung bis auf weiteres nur noch eine Erklärung abzugeben ist

a) für alle kinderzuschlagsfähigen Kinder über 16 Jahre

b) für die Stiefkinder, Pflegekinder und unehelichen Kinder auch unter 16 Jahren.

Es brauchen hiernach keine besonderen Erklärungen abgegeben zu werden für die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindesstatt angenommenen Kinder

unter 16 Jahren
(Stichtag 15. März).

Zur Abgabe der Erklärung sind Vordrucke zu verwenden, die den Beamten, die in Betracht kommen, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke alsbald genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 15. März 1944 der unmittlbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Bei den zum Wehrdienst einberufenen Beamten hat die Ehefrau die Erklärung abzugeben. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. April 1944 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Abs. 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Bestätigungen der Schulleitungen über den Schulbesuch im Schuljahr 1943/44 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für das Sommersemester 1943 und das Wintersemester 1943/44. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahres die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden, oder ob sie anschließend an die Reifeprüfung zum Arbeitsdienst oder Wehrdienst eingezogen werden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April 1944 bis 31. März 1945) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Abs. 1 der Reichsbesoldungsvorschriften).

Straßburg, den 28. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv Allg. 338

Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im November 1943.

Folgende Bewerberinnen haben die im November 1943 beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt in Heidelberg abgehaltene Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen bestanden:

Kamm, Ruth, geb. Schulz, aus Goldbach/Ostpr.
Oberaigner, Christa, geb. Powalla, aus Gleiwitz/OS.
Pfeifer, Edith, aus Rottweil/Wttbg.
Specht, Adelheid, aus Zell i. W.

Straßburg, den 11. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/I B 41775

Pädagogische Prüfung am 19. August und vom 25.—29. Oktober 1943.

Folgende Bewerber(innen) haben die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen bestanden.

In der Fachgruppe Neuere Sprachen und Geschichte:

Studienreferendarin Marie-Therese Alterauge von Metz

Studienreferendar Franz Beck von Straßburg

Studienreferendar Josef Freytag von Gelsenkirchen

Studienreferendarin Mina Gerer geb. Ihme, von Schweighausen

Studienreferendarin Annemarie Goettle von Oberehnheim

Studienreferendarin Eva Raabe, geb. Schwarzweber von Pforzheim

Studienreferendarin Margarete Walter von Markirch

Studienreferendarin Gisela Wolfrom von Lesum bei Bremen.

In der Fachgruppe Mathematik und Naturwissenschaften:

Studienreferendarin Alice Holl von Markolsheim.

In der Fachgruppe Kunsterziehung:

Studienreferendarin Renate Rieß von Freiburg i. Br.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

In der Fachgruppe Musikerziehung:

Hauptlehrer Siegfried Rahner von Hilsbach.

Straßburg, den 8. Februar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/I B Allg. 2306

Landesökonomierat — Landwirtschaftsschule in Salem.

Die Landwirtschaftsschule Salem wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1944 nach Birnau-Maurach verlegt.

Straßburg, den 5. Januar 1944.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
Der Leiter der Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß
In Vertretung
Gärtner

Nr. Uv/CL 6663

III. Personalnachrichten

Ernannt gemäß § 2 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. September 1942:

Zum Oberregierungs- und Gewerbeschulrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts: Der im Kriege vermißte Regierungsschulrat Dipl.-Ing. Viktor Neckermann.

Zum planmäßigen Perufsschullehrer: Der im Kampf um die Freiheit Großdeutschlands vermißte außerplanmäßige Berufsschullehrer Karl Billinger an der Gewerblichen Berufsschule in Singen a. H.

Ernannt:

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Kurt Altmann (z. Zt. im Wehrdienst) am Anatomischen Institut der Universität Heidelberg und Dr. Gerhard Veith (z. Zt. im Wehrdienst) am Pathologischen Institut der Universität Freiburg.

Zu Studienräten(innen) die Studienassessoren(innen): Dr. Kurt Bräutigam an der Immelmann-Schule, Oberschule für Jungen, in Villingen — Eugen Galmbacher (z. Zt. im Wehrdienst) an der Scheffel-Schule, Oberschule für Jungen, in Säckingen — Annemarie Göbel an der Dietrich Eckart-Schule, Oberschule für Jungen, in Emmendingen — Alexander Krieger, z. Zt. beurlaubt.

Zum Fachvorsteher: Berufsschullehrer Friedrich Diefenbacher an der Rudolf Schwander-Schule, Gewerbliche Berufsschule II, in Straßburg.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: Der außerplanmäßige Berufsschullehrer Hans Läubin an der Goldschmiedeschule, Gewerbliche Berufsschule III, in Pforzheim.

Zu Berufsschullehrerinnen: Die Technische Lehrerin Gertrud Meyer an der Gewerblichen Berufsschule III in Karlsruhe, zur Dienstleistung abgeordnet an die Gewerbliche Berufsschule II in Mülhausen i. E. und die apl. Berufsschullehrerin Ilse Sporleder, z. Zt. an der Lehrerbildungsanstalt Heidelberg.

Zu Berufsschullehrern die Hauptlehrer: Friedrich Herr (Hundsbach, Ldkr. Rastatt, z. Zt. im Wehrdienst) in Röschwoog, Ldkr. Hagenau i. Els. — Hermann Kreß (Lörrach) in Grenzach-Wyhlen und Josef Weckerle in Achern, Ldkr. Bühl.

Zu Rektoren: Konrektor Emil Haas in Freiburg i. B. — die Hauptlehrer: Albert Braunstein in Kolmar i. Els. — Julius Damal in Kolmar i. Els. — Gustav Holderbach in Sennheim i. Els. — Eugen Hornung (Rotenfels, Ldkr. Rastatt) in Kolmar i. Els. — Albert Isele in Kolmar i. Els. — Lehrer Wilhelm Wagner (Hannover) in Straßburg i. Els.

Zu Hauptlehrern als Leiter einer Volksschule mit 3—6 Schulstellen die Lehrer: Georg Guthmüller in Vendenheim, Ldkr. Straßburg-Land — Richard Holzwarth in Epfenbach, Ldkr. Sinsheim — Friedrich Schaber (z. Zt. im Wehrdienst) in Karlsruhe — Paul Schuhmacher (Mannheim) in Urbeis, Ldkr. Rappoltsweiler.

Zum Konrektor: Lehrer Karl Bierlin in Straßburg im Els.

Zu Lehrern (Lehrerinnen) die mit den Amtsaufgaben eines Lehrers (Lehrerin) beauftragten: Ella Heinemann in Hagenau — Viktor Heintz in Herlisheim, Ldkr. Hagenau — Friedrich Mattern in Roppenheim, Ldkr. Hagenau — Georg Rohe (z. Zt. im Wehrdienst) in Stattmatten, Ldkr. Hagenau. — Der wiederverwendete Hauptlehrer Engelbert Kienle in Konstanz.

Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Zu planmäßigen Perufsschullehrern(innen) auf Lebenszeit die außerplanmäßigen Berufsschullehrer(innen): Hans Groß (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule I in Freiburg i. Br. — Wilhelm Kensy (z. Zt. im Wehrdienst) an der Gewerblichen Berufsschule Rastatt — Helene Höhr, z. Zt. in Gambsheim, Ldkr. Straßburg.

Als Oberschullehrerin planmäßig angestellt:

Musiklehrerin Charlotte Drechsler an der Friederiken-Schule, Oberschule für Mädchen, in Straßburg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Oberstudiendirektoren: Gustav Brudy von der Hohenstaufen-Schule, Oberschule für Jungen, in Eberbach an die Karl Roos-Schule, Oberschule für Jungen, in Straßburg — Albert Hiß vom Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg an die Bismarck-Schule, Oberschule für Jungen, in Straßburg — Hermann Hund von der Humboldt-Schule, Oberschule für Jungen, in Karlsruhe an die Marie Hart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Straßburg — Dr. Walter Klein von der Johann Fischart-Schule, Oberschule für Jungen, in Ettenheim an die Friederiken-Schule, Oberschule für Mädchen, in Straßburg — Ernst Knoch an der Mozart-Schule, Oberschule für Mädchen, in Bruchsal an die Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Mülhausen — Dr. Emil Schlageter von der Hochrhein-Schule, Oberschule für Jungen, in Waldshut an die Herrad von Landsberg-Schule- Oberschule für Mädchen, in Kolmar.

Berufsfachschuldirektor Dr. Alfred Schweickert an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Konstanz an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Fachvorsteherin Dr. Käthe Bautz an den Städtischen Kaufmännischen Unterrichtsanstalten in Dortmund an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Fachvorsteher — Dipl.-Handelslehrer — Edgar Meier an der Kaufmannsschule (Berufsschule) in Schwerin an die Karl Peters-Schule, Handelslehransalt, in Mülhausen.

Studienrat Siegfried Wermann an der Städtischen Höheren Handelsschule in Reichenbach i. Vogtl. (z. Zt. im Wehrdienst) an die Karl Peters-Schule, Handelslehranstalt, in Mülhausen.

Die Handelsoberlehrer: Otto Föhrenbach an den Städtischen Handelslehranstalten in Gelsenkirchen in Westfalen an die Handelslehranstalt in Kolmar — Wil-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

helm Hohmann an den Kaufmännischen Schulen der Industrie- und Handelskammer Braunschweig in Braunschweig an die Handelslehranstalt, Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule, in Kolmar — Otto Kohle an der Kaufmannsschule der Industrie- und Handelskammer in Krefeld an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg — Rüdiger Wolff an den Städtischen Handelslehranstalten in Münster i. W. an die Hermann Göring-Schule, Handelslehranstalt, in Straßburg.

Hauptlehrer (Oberlehrer) Hans Marbach in Rohrbach b. Eppingen nach Reichshofen i. Els.

Berufsschullehrer Erwin Schelb in Pforzheim an die Gewerbliche Berufsschule in Sennheim i. Els.

Die Lehrer(innen) (Hauptlehrer)(innen): Luise Böhmerle in Selbach, Ldkr. Rastatt nach Breuschwickersheim, Ldkr. Straßburg — Heinrich Dröll in Büchenbronn, Ldkr. Pforzheim nach Straßburg — Adolf Fritsch in Karlsruhe nach Straßburg — Oskar Fuhrmann in Neckarmühlbach, Ldkr. Mosbach nach Zabern i. Els. — Wilhelm Dossinger in Schwarzach-Hildmannsfeld, Ldkr. Bühl nach Kolmar i. Els. — Heinrich Ganninger in Hausen vor Wald nach Straßburg — Karl Guckenhan in Heidelberg nach Zabern i. Els. — Otto Hatz in Au im Murgtal nach Münster i. Els. — Wilhelm Jenne in Spöck, Ldkr. Karlsruhe nach Türkheim i. Els. — Karl Kast in Erfeld, Ldkr. Buchen nach Hagenau-Marienthal i. Els. — Emil Keck in Schiltach, Ldkr. Wolfach nach Rappoltsweiler i. Els. — Karl Keck in Mannheim nach Molsheim i. Els. — Gertrud Kühn in Flasiwald, Ldkr. Freiburg nach Hochfelden, Ldkr. Straßburg — Anton Lang in Waldprechtsweier, Ldkr. Rastatt nach Vogelgrün, Ldkr. Kolmar — Otto Müller in Hüffenhardt, Ldkr. Mosbach nach Straßburg i. Els. — Paul Ochs in Wallbach, Ldkr. Säckingen nach Karspach, Ldkr. Altkirch — Robert Rech in Karlsruhe nach Dambach-Diefental, Ldkr. Schlettstadt — Walter Schlager in Rust, Ldkr. Lahr nach Kolmar i. Els. — Fritz Schülin in Unteralpfen nach Rosenau, Ldkr. Mülhausen — Gottlob Velzhans in Bietigheim nach Kolmar i. Els. — Julius Zipf in Neckarbischofsheim nach Mülhausen i. Els. —

Die Lehrer(innen): Elisabeth Cassel in Bergen-Enkheim, Kreis Hanau nach Straßburg i. Els. — Georg Claus in Bischhausen, Ldkr. Fritzlar, Reg.Bez. Kassel nach Bitschweiler, Ldkr. Tann im Elsaß — Adolf Dienstbach in Oberstedten, Ldkr. Obertaunus nach Mülhausen i. Els. — Josef Merklen in Bildstock, Kr. Saarbrücken nach Reichweiler i. Els. — Hedwig Mügenburg in Fronstetten (Hohenzollern) nach Straßburg i. Els. — Luzia Ramsbott in Mörfelden (Hessen) nach Straßburg i. Els. — Gertrud Wanner in Karlsruhe nach Straßburg — Karla Wolff in Illingen nach Straßburg — Elisabeth Pfluger an der Volksschule in Derdingen (Württemberg) an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Zabern.

Die arl. Lehrerin Käthe Löhlein an der Berufsschule in Maulbronn (Württemberg) an die Höhere Handelsschule und Kaufmännische Berufsschule in Hagenau.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hauptlehrers Oskar Spiegelhalter in Wolpadingen-Fröhnd, Ldkr. Säckingen, an die Volksschule in Weilersbach, Landkreis Villingen (Amtsblatt 1943 Seite 40).

Ausgeschieden infolge Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren:

Lehrer Fritz Gerhard in Niederweiler, Ldkr. Müllheim.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Regierungsamtmann Otto Holzer im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Techn. Sekretär Josef Bühler bei der Universität Freiburg i. Br.

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Rektor Leonhard Meininger in Karlsruhe.

Oberlehrer Josef Rapp in Hardheim, Ldkr. Buchen.

Die Hauptlehrer: Nikolaus Acker in Geisingen — Adolf Weber in Mannheim — Wilhelm Weimer in Pforzheim.

Hilfsschulhauptlehrerin Maria Gröner in Karlsruhe.

Lehrerin Gertrud Zimmer in Grenzach, Ldkr. Lörrach.

Gestorben:

Hauptlehrerin a. D. Anna Hoch, zuletzt in Offenburg, am 16. November 1943. — Hauptlehrer Ernst Heber in Schweinheim, anfang Dezember — Kanzleiobersekretär a. D. Otto Stadelbacher in Freiburg, zuletzt bei den klinischen Universitätsanstalten in Freiburg, am 6. Dezember 1943. — Hauptlehrer Wilhelm Schuldecker in Rheinfelden am 16. Dezember 1943. — Hauptlehrer Fritz Gütle an der Neufeld-Knaben-Schule in Straßburg am 16. Dezember 1943. — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Mathilde Braun in Singen a. H. am 17. Dezember 1943. — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Elise Neudeck, zuletzt in Schopfheim, am 18. Dezember 1943. — Studienrat a. D. Franz Stärk, zuletzt an der Handelsschule in Baden-Baden, am 22. Dezember 1943. — Dekan der Theologischen Fakultät, Professor Dr. Ludwig Mohler an der Universität Freiburg am 25. Dezember 1943. — Hauptlehrer a. D. Friedrich Rolli in Bruchsal am 30. Dezember 1943. — Hauptlehrer Karl Stark in Meckesheim am 31. Dezember 1943. — Oberlehrer Franz Fehrenbach in Bonndorf, Ldkr. Neustadt i. Schw. am 7. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Heinrich Kuhn, zuletzt in Münchweier, am 9. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Otto Weigert in Karlsruhe am 11. Januar 1944. — Techn. Assistent Jakob Baumann, zuletzt an der Universität Heidelberg, am 13. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Hartmann Steiert in Villingen am 13. Januar 1944. — Hauptlehrer August Seitz in Lörrach am 17. Januar 1944. — Hauptlehrer a. D. Hermann Winterroth, zuletzt in Nußbach, Ldkr. Villingen, am 21. Januar 1944.

IV. Stellenausschreiben*)

I. An Volksschulen in Baden:

Lehrerstellen in: Pirndorf, Ldkr. Waldshut — Buchen — Erzingen, Ldkr. Waldshut — Reilingen, Ldkr. Mannheim — Weilersbach, Ldkr. Villingen.

II. An Volksschulen im Elsaß:

Schulleiterstelle der RBesGr. A4b1 in: Tann, Schulabt. Alttann. (Eine bezugsfertige 5-Zimmerwohnung — Einfamilienhaus — mit Bad, Waschküche, Zentralheizung, Garten, steht zur Verfügung.)

Lehrerstellen in: Kiffis, Kr. Altkirch. (Schöne hergerichtete 4—5-Zimmerwohnung mit eingerichtetem Bad und Wasserspülung steht zur Verfügung.) — Sewen, Kr. Tann.

* Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis-, Bezirks- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die vorgesetzten Dienststellen werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigung über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Druck und Verlag: Malsch & Vogel in Karlsruhe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe